



GEBÜHRENORDNUNG (Finanzordnung) - GO -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Haushaltsplan
- § 3 Jahresabschluß
- § 4 Hauptkassierer
- § 5 Zahlungsanweisungen
- § 6 Zahlungsverkehr
- § 7 Rechtsverbindlichkeiten
- § 8 Kostenerstattung
- § 9 Zahlungstermine und -verpflichtungen
- § 10 Gebühren und Beiträge
- § 11 Ordnungsstrafen
- § 12 Aufwandsentschädigungen
- § 13 Tätigkeitsbereich: STFV-Geschäftsstelle - Klassenleiter

§ 1 Grundsatz

Die Finanzwirtschaft des Verbandes ist sparsam zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Er ist genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

§ 3 Jahresabschluß

Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen sowie die Schulden und Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Hauptkassierer dem Vorstand Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Hauptkassierer

Der Hauptkassierer verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden von ihm nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

Der Hauptkassierer überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

§ 5 Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift des Vorstandes (§ 26 BGB). Die zweite Unterschrift leistet der Verbandsvorsitzende oder bei Verhinderung bzw. Abwesenheit ein vom Vorstand Beauftragter.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Verbandskonto

Kreissparkasse St. Wendel Konto 41 43 BLZ 592 510 20 abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein.

§ 7 Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- a. dem Verbandsvorsitzenden bis zu einer Summe von € 750,-.
- b. dem Verbandsvorsitzenden und dem Hauptkassierer gemeinsam bis zu einer Summe von € 1.000,-.

Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten

§ 8 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen zu erstatten.

§ 9 Zahlungstermine und -verpflichtungen

1. Die Aufnahmegebühr (Kaution) ist bei Aufnahme in den Verband innerhalb 4 Wochen nach schriftlicher Beitrittserklärung fällig.
2. Der Jahresbeitrag für die 1. und jede weitere Mannschaft eines Vereins ist bis 31. März jeden Jahres fällig.
3. Die Zahlungsweise bei Aushändigung von Spielerpässen erfolgt nach § 6 SPO Abs. „Anmerkung a“
4. Ordnungsstrafen sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides auf das Geschäftskonto (§ 6 GBO Kreissparkasse St. Wendel_Konto 41 43 BLZ 592 510 20) zu überweisen.
 - a. Ist nach der o.g. Frist kein Zahlungseingang festzustellen, so erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen.
 - b. Ist auch diese Frist verstrichen, so erhält der jeweilige Verein eine letzte Zahlungsaufforderung mit einer 10-Tagesfrist und der Androhung auf eine Spielsperre des Vereins einschließlich aller seiner gemeldeten Mannschaften bis zur endgültigen Erledigung einschließlich der Aufschläge.

§ 10 Gebühren und Beiträge

| | | |
|---|----------|-------------|
| 1. Aufnahmegebühr | € 51,-- | § 6 SA |
| 2. Kaution (auf Sparkonto angelegt) | € 100,-- | § 6 SA |
| 3. Jahresbeitrag: 1. Mannschaft | € 150,-- | § 8 SA |
| je weiterer Mannschaft | € 100,-- | § 8 SA |
| inaktiver Verein | € 75,-- | § 8 SA |
| 4. Abmeldegebühr (laufende Runde) | € 25,-- | § 19 SPO |
| 5. Spielerlaubnisgebühren § 6 SPO | | |
| a) Erteilung einer Spielgenehmigung | € 3,-- | |
| b) Ersatzspielerpass | € 3,-- | |
| c) Jährliche Verlängerung | € 1,-- | |
| 6. Protestgebühr | € 52,-- | § 16 SPO |
| 7. Einspruchsgebühr | € 52,-- | § 16 SPO |
| 8. Mahngebühr (inkl. Porto) | € 2,50 | |
| 9. Bearbeitungsgebühr (Beitragsrückstand) | € 2,50 | § 6 (5) SPO |
| 10. Zustellgebühr nach Anfall | | |
| 11. Genehmigung einer Spielverlegung sowie Tauschen einer Spielpaarung | € 5,-- | § 3 SPO |

Gebühren und Beiträge sind innerhalb der gesetzten Fristen zu zahlen. Überschreitungen der Zahlungsfristen werden kostenpflichtig gemahnt.

§ 11 Ordnungsstrafen

1. Abgabe der Mannschaftsmeldung zwischen 21:00 und 21:15 Uhr für alle Ligen € 6,-- (§ 10 SPO)
2. Nichtantreten einer Mannschaft bzw. Abgabe der Mannschaftsmeldung nach 21:15 Uhr (§10 SPO):
 - a. Landesliga € 80,--
 - b. Verbandsliga € 55,--
 - c. Bezirks- und Kreisligen € 20,--Im Wiederholungsfalle erfolgt neben der Ordnungsstrafe ein Punktabzug von 2 Pluspunkten in der Tabelle nach Abschluß der Verbandsrunde (nur Landes- und Verbandsliga).
3. Nichtangabe des Spielergebnisses am Spieltag € 6,-- (§ 14 SPO)
4. Telefongebühr mit Versäumnisgebühr (zu Punkt 3) € 1,-- (§ 14 SPO)
5. Nicht- bzw. verspätete Einsendung des Spielberichtes. Punktspiele an die Klassenleiter, Pokalspiele an die Geschäftsstelle. € 6,-- (§ 14 SPO)
6. Nichteinsenden innerhalb der Nachfrist € 12,-- (§ 14 SPO)
7. Einsenden von nicht vollständig ausgefüllten Spielberichten € 6,-- (§ 14 SPO)
8. Fehlende Unterschriften auf dem Spielerpaß € 6,-- (§ 6 SPO)
9. Nichteintragen des Austrittsdatums bei Vereinswechsel auf dem Spielerpaß € 6,-- (§ 4 SPO)
10. Einsatz von Spielern ohne Spielerlaubnis € 26,-- (§ 5 SPO)
11. Falschmeldung des Spielergebnisses bzw. Manipulieren des Spielberichtes oder der Mannschaftsaufstellung € 52,-- (§ 9 SPO)
12. Nicht- bzw. verspätetes Einsenden eines Spielerpasses sowie die Austrittserklärung an die STFV-Geschäftsstelle € 12,-- (§ 4 SPO)

Diese Änderung tritt mit Beginn des Spieljahres 2011 in Kraft.

13. Unentschuldigtes Fernbleiben von Zeugen bei
Schiedsgerichts- und Vorstandssitzungen € 52,-- (§ 16 SPO)

Bemerkung: Ordnungsstrafen können im Wiederholungsfall um 100% erhöht werden. Die Ordnungsstrafen zu den Punkten 1 - 9 werden jeweils von den Klassenleitern bearbeitet.

Im Falle der Verhängung eines Ordnungsgeldes durch das Schiedsgericht oder den Verbandsvorstand darf dieses den Betrag von € 150,00 im Einzelfall nicht überschreiten.

Ordnungsstrafen sind innerhalb der gesetzten Fristen zu zahlen. Überschreitungen dieser Fristen werden kostenpflichtig gemahnt.

§ 12 Aufwandsentschädigungen

1. Spesen für den vom Verband eingesetzten Schiedsrichter je Einsatz € 50,--
2. KM-Pauschale i.H.v. € 0,30 je KM für
 - Vorstandsmitgliedern bei offiziellen Terminen
 - Schiedsgerichtsbeisitzer bei offiziellen TerminenEine Angleichung erfolgt jeweils nach dem Beschluß des Gesetzgebers.
3. Sitzungsgeld für Vorstands- und Schiedsgerichtsmitglieder pro Sitzung € 6,--

§ 13 Tätigkeitsbereich: STFV-Geschäftsstelle – Klassenleiter

1. Gegen eine von der STFV-Geschäftsstelle bzw. den Klassenleitern ausgesprochene Ordnungsstrafe bzw. Maßnahme können die betr. Vereine bzw. Einzelmitglieder binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides per Einschreiben Einspruch beim STFV-Vorstand (Geschäftsstelle) einlegen.
Dieser ist zu begründen.

2. Der Einspruch ist nur gültig, wenn der Betroffene innerhalb der vorg. Frist eine Einspruchsgebühr in Höhe der verhängten Ordnungsstrafe an die STFV-Geschäftskasse Kreissparkasse St. Wendel
Konto 41 43 BLZ 592 510 20 entrichtet hat.
Der Einzahlungsbeleg (Kopie) ist dem Einspruch beizufügen.

3. Im Falle eines Einspruchs wird das ausgesprochene Urteil bis zur Einspruchsverhandlung durch den STFV-Gesamtvorstand ausgesetzt.
Der Vorstand bestätigt das ausgesprochene Urteil oder fällt ein neues Urteil. Diese Entscheidung ist dem jeweiligen Betroffenen binnen 14 Tagen per Einschreiben zuzustellen.